Practica auf das Jahr unsers Herren und Heylands Jesu Christi / 1760

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der grosse historische Appenzeller-Kalender auf das Jahr ...**

Band (Jahr): **39 (1760)**

PDF erstellt am: **05.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-371314

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

PRACTICA

Auf das Jahr unsers Herren und Heylands JESU Christi / 1760.

1. Vom Winter.

DEr sonst von Natur traurige das mahl gute Winter, hat bereits in dem 1759. Jahr seinen Anfang genohmen / und zwar den 11. Alten und 22. Neuen Christmonat um 2. Uhr 3. Minuten Vormittag, die Sonne hat sich als denn in das niedrigste Zeichen, den Steinbock begeben, und hat uns den kürtzesten Tag mit der längsten Nacht verursachet. Die Planeten stunden damahls zu Mittag also. ♄ ist im 10. gr. 36. m. der ♎. ♃ ist im 26. gr. 56. m. des ♋. ♂ ist im 20. gr. 16. m. der ♐. ♀ ist im 14. gr. 49. des ♏. ☿ ist im 19. gr. 36. m. des ♋. ☉ im 0. gr. des ♋. ☾ im 4. gr. 5. m. der ♎, und endlich der ☊ im 27. gr. 26. m der ♑. Dieser Stand der Planeten, und denen davon herrührenden Aspecten, stellen wir folgendes Wetter-Prognosticon

Der Jenner hat viel Schnee, wo nicht gar Regen. Der Hornung nihmt einen Windigen Anfang, das Mittel schön, und das Ende recht kalt und winterisch gelang Und der Mertz ist von Anfang zimenlich unfreundlich, das Mittel unbeständig, und das End naß.

2. Vom Frühling.

DEr Anfang dieser vergnügten Jahrs-Zeit / ist noch im Anfang kalt, endlich schönen Frühling ergiebt sich in diesem Jahr den 9. Alten und 20. Neuen Mertzen um 4. Uhr 0. Minuten Vormittag. Da, wie bekannt ist, die Sonne in den Wädder tritt / und den Tag der Nacht zum ersten mahl in der gantzen Welt in diesem Jahr gleich machet. Die Planeten stehen als denn im selbigen Mittag also. ♄ im 20. Gr 6. m. der ♎. ♃ im 17. gr. 19. m. des ♋. ♂ im 13. gr. 29. m. der ♐ ruckgängig ♀ im 22. gr. 50. m. des ♋. ☿ im 7. gr. 49. m. des ♋. ☾ im 18. gr. 34. m. des ♋. und endlich der ☊. im 22. gr. 32. m. des ♑. Dieser Planeten-Stand / nebst den Aspecten / die sie untereinander machen lasset uns folgendes Wetter zu vermuthen.

Der April mittelmäßig, der Mey gut, und der Brachmonat gefährlich.

3. Vom Sommer.

DEr warme fruchtbare aber dißmal gefährliche mit Donner / Hagel und Blitz begleitete Sommer nimt in diesem Jahr seinen Anfang den 10. Alten und 21. Neuen

Neuen Brachmonat früh um 2. Uhr 35. m. da die Sonne in den Krebs tritt / und muß den längsten Tag, mit der kürtzesten Nacht, verursachet.

Die Planeten haben alsdenn im folgenden Mittag ihren Stand also. ♄. im 28. gr. 11. m der ♎. ♃ im 27. gr. 52. m des ♋. ♂ im 26. gr. 25. m. der ♌. ♀ im 15. gr. 22 m. des ♋. ☿ ist im 23. gr. 58. m. des ♋. ☉ im ♋. ☾ im 23. gr. 3 m der ☊ und endlich der ☊ im 17. gr. 44. der ♑.

Der Heumonat hat Anfangs Regen-Wetter, darauf folgen untermischte Tage. Das Ende des Julius neiget auf Donner und streiffende Gewitter. Der Augstmonat ist durchgängig zu geschüliger Lufft / mit daherrührenden starcken Gewitter, und Hagel geneigt.

Der Herbstmonat fangt mit Regen an, das Mittel seinen Sonnenschein, und endlich das End des Quartals ist noch angenehm Wetter zu vermuthen.

4. Vom Herbst.

DEr dem Ansehen nach nicht allzunasse noch trockene sondern mittelmäßige Herbst, fanget an den 11. Alten und 21. Neuen Herbstmonat um 4. Uhr 1. Min. Nachmittag / da die Sonne in die Waag tritt / und zum andernmal den Tag der Nacht gleich machet. Die Planeten befinden sich alsdenn im folgenden Stand im Mittag. ♄ ist im 14 gr. 39. m der ♎. ruckgängig. ♃ im 18. gr. 28. m. des ♋. ♂ im 22. gr. 33. m. des ♏. ♀ im 10 gr 8. m der ♌. ☿ im 3[illegible]. gr. 9. m. der ♌. ☾ im 17. gr. 24 m. des ♋. Das ☊ im 13. gr. 0. m. Der ♑ und der ☋. im 13. gr. 0. m. des ♑.

Der Weinmonat hat im Anfang Regen, um die Mitte ein schöner Nach-Sommer auf einige Tage zu vermuthen, das End unbeständig.

Der Wintermonat führet sich der Jahrs-Zeit gemäß auf / und hat meist regnerische und trübe Tage. Gegen das Ende des Novembers ist kalt Wetter, mit Schnee zu vermuthen.

Der Christmonat fangt mit Schnee an, darauf folget in Thälern Nebel, auf Bergen Sonnenschein / gegen dem End kalt Wetter mit Schnee.

Von den Finsternussen dieses 1760. Jahrs.

ES begeben sich in diesem Jahr 4. Finsternüssen / 2. an der Sonnen und 2. an dem Mond, worvon ein Sonnen und 2. Monds-Finsternuß sichtbar sein werden.

Die Erste ist eine kleine sichtbare Monds-Finsterniß welch. den 18. Meyen sich also zutragen wird, ihr Anfang ist Nachmittag um 9 Uhr 48 m / das Mittel um 10. Uhr 17 m. und das End um 10. Uhr 45. m. / ihre Wehrung ist 57. Minuten / und ihre Grösse ist 37. Minuten.

Die Zweyte, ist eine zimlich grosse sichtbare Sonnen-Finsterniß, so sich begiebt den 2. Brachmonat, und in unserem Land ihren Anfang nehmet, Vormittags um 7. Uhr 4. m., das Mittel um 8. Uhr, und das End um 9. Uhr 2. Minuten. Ihre Grösse ist 6. Zoll, 35. m Auch wird diese Finsterniß, nachdeme die Länder liegen, ungleich gesehen / wie diese Tabell weiset.

Nammen der Oerter.	Anfang U.	Anfang M.	Mittel U.	Mittel M.	Ende U.	Ende M.	Grösse Zol.	Grösse M.
Amsterdam in Holland	7	6	7	54	8	46	5	18
Basel in der Schweitz	7	6	7	58	8	52	6	33
Berlin in Brandenburg	7	40	8	33	9	30	6	10
Craucau in Pohlen	8	3	9	2	10	5	7	30
Florentz in Toscanna	7	13	8	10	9	12	7	57
Genf in der Schweitz	6	47	7	49	10	46	6	40
Genua in Italien	7	5	8	0	9	0	7	27
Holm in Schweden	8	20	9	11	10	6	5	28
Leipzig in Meißen	7	44	8	29	9	26	6	20
London in Engelland	6	45	7	31	8	19	4	46
Pariß in Franckreich	6	48	7	37	8	30	5	38
Madrit in Spanien	6	8	6	57	7	41	6	44
Mayland in Italien	7	6	8	2	9	0	7	17
Meßina in Sicilien	7	22	8	25	9	32	10	2
Moscau in Rußland	9	44	10	50	11	56	8	10
Neapolis in Italien	7	20	8	21	9	28	9	16
Nürnberg in Francken	7	24	8	17	9	15	6	35
Padua in Italien	7	19	8	15	9	16	7	30
Rom in Italien	7	13	8	12	9	17	8	38
Wien in Oesterreich	7	45	8	43	9	45	7	35
Lisabon in Portugal	5	48	6	36	7	27	6	22

Die Dritte ist eine sichtbare Monds-Finsterniß, welche sich den 11. Wintermonat begiebt. Der Anfang geschiehet Nachmittag um 8. Uhr/ 34. m. das Mittel ist um 9. Uhr 38. m. das Ende um 10. Uhr 53 Minuten, ihre Grösse betragt $6\frac{1}{2}$. Zoll, und die gantze Wehrung ist 2. Stund 24 m

Und die Vierte ist eine unsichtbare Sonnen-Finsterniß, welche sich den 26. Wintermonat Nachmittag um 2. Uhr 39. in Süd und Nord America sich zeigen wird/ und zwar an vielen Orthen eine ringförmige Sonnen-Finsterniß, daß die Sonn an vielen Orthen der Erden vom Mond bedeckt wird.

Von Fruchtbarkeit und Mißwachs: Gesundheit und Krankheiten: Krieg und Frieden/ ꝛc.

WEillen diß Jahr der Platz zu eng fahlt, so weiß ich nichts besser zu schreiben, als daß was GOTT jemahls zu Noa gesagt. So lange die Erde stehet/ sol nicht aufhören Sonnen und Ernde, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht. Gen. 8, v 22. Und unser Heyland, Ihr werdet hören Kriege und Geschrey von Kriegen, denn es wird sich empören ein Volck wieder das andere, und ein Königreich über das andere, und werden seyn Pestilentz und theure Zeit, und Erdbeben hin und wieder.

Merck-

Merckwürdigkeiten jetziger Zeit.

ES ist bekannt daß die Calender-Liebhaber alle Jahr begierig nachschlagen, was neben denen Mathematischen Sachen für Materien eingesetzt werden, da man nun an einem Calender kein Theologisches Buch sucht, sondern lieber etwas Historisches hat, daß die Neu-Begierd der Leuthen sättigen kan, und sonderlich solche Sachen und Begebenheiten darüber in jedem Jahr viel Redens, oder die etwann in das Allgemeine eine Influenz haben können. So bin ich dißmahl darauf gefallen eine kleine Relation einzusetzen, von denen Streitigkeiten, zwüschen Ihr Fürstl. Gnaden von St. Gallen, und denen Land Leuthen beyder Religionen in der Graffschafft Toggenburg, als worvon bey einigen Jahren her in unseren, und anderen Eidgnössischen Landen, so viel Redens, und darüber sich die hohen Stände der Eidgnoßschaft Zürich und Bern schon sehr viele Müh gegeben in der Güte die Sachen beyzulegen.

Es betrift das sogenannte Mann'schaffts-Recht, und darvon abhangende Militare, die Bestellung des Kriegs-Raths, auch wie, und wann die Toggenburger Lands-Gemeind halten mögen

Dieses ist zwar eine schon vieljährige ja uralte Streitigkeit die von beyden Theilen ungleich begriffen und weder in Friedens Schlüssen, noch durch Recht-Sprüch ohne Zweifel aus wichtigen Ursachen bishar genugsam erleuteret, oder entscheiden worden. Auch in dem bekannten Baadischen Frieden 1718. ist in dem 44 Artickul nur so viel angemerckt:

„ Der Mannschafft und des darvon abhangenden „ Militaris halben, soll durch diesen Tractat Nie„ mandem an seinen daranhabenden als prætendie„ renden Rechten nichts geben, nach benohmen seyn.

Den An. 1719. ist zwar in der Frauenfeldischen Tagsatzung hierüber eine Erläuterung wie es heißt, von den

NB. Die Jahrmärckt sind nach dem neuen Calender und also eingerichtet, daß ein jeder alle Märckt, wenn solche gehalten werden, ordenklich verzeichnet finden wird. Wo aber A. C. stehet, bedeutet es nach dem alten Calender.

Jahrmärckte.

Appenzell, den 6.
Bern, dienstag n. dem XX. Tag.
Cassel, auf H. 3. König.
Erlach, Rapperschweil, den 31.
Fischbach, auf H. 3. König.
Freystadt, den 15.
Freyburg in Uchtland, H. drey König Abend.
Jlantz, den 1. Dienstag. a C.
Küblis, den 1. Freyt. im Jenner ist ein Viehmarckt.
Lohr, auf H. 3. König.
Lucern, den 11.
Meyenberg, auf Pauli Bekeh.
Nördlingen, den 15.
Nürnberg, hält die Mäß aufs Neu-Jahr.
Olten, montag vor Liechtmeß.
Peterlingen, am 1. mittwoch.
Raperschweil, mitwoch vor Liechtmeß.
Rheinfelden, donstag vor Liechtmeß.
Schweitz, montag vor Liechtmeß.
Solothurn, den 8
Seckingen, am XX. Tag.
Seeweiß, bey der Schmidten, den 25. a. C. ein Viehmarckt.
Sursee, mont. nach H. 3. König.
Sempach, den 2.
Untersee, den letsten mittwoch.
Utznach, den 17.
Weil, dienstag nach Liechtmeß.
Winterthur, donst. vor Liechtm.
Zoffingen, auf H. 3. König.

den hohen Ständen gegeben worden; Allein die Sach wolte sich noch nicht legen, es kan öffters wiederum in neue Bewegung die Toggenburger von beyden Religionen wolten sich nicht darzu verstehen, und vermeinten es seye Ihren sonsthabenden Freyheiten zu nahe.

An. 1755. im Herbstmonat haben die hohen Stände Zürich und Bern Einerseits, Anderseits Ihro Fürstl. Gnaden von St. Gallen folgende in offentlichen Druck publicierte Vergleichs-Puncten errichtet Welche in 8. Puncten verfasset lautet wie folget:

Fähle des Zuzugs.

I. ES sollen die Toggenburger pflichtig und verbunden seyn, einem jeweiligen Fürsten und Abbten zu St. Gallen, auch dasigen Gotts-Haus, als ihrem natürlichen Land- und Oberherrn, zu Rettung seiner Person / Land / Leuthen und Rechten wieder allen feindlichen Angriff, Schirm und Hülf zu leisten, auch auf Begehren und Ermahnen die von Alters hero, zuzuziehen, doch nicht über Rhein.

II. Wofern eine Lobl. Eydgnoßschafft mit auswärtigen Feinden in Krieg verfallen, und den Herrn Abbten zu St. Gallen, als einen Stand und Zugewandten Ort derselbigen, zum Zuzug mahnen wurde, sollen alsdann die Toggenburger, auf die von Ihro Fürstl. Gnaden an sie beschehene Mahnung hin, schuldig und verbunden seyn zu ziehen, und mit selbigem, als ihrem natürlichen Land- und Oberherrn zu reisen

III Im Fahl fremde Kriegs-Völker denen Eidgnößischen Gränzen sich also näherten, daß eine Lobl Eydgnoßschafft nothwendig erachten wurde / zu ihrer Sicherheit, Wachten aufzustellen, oder Garnisonen in die Gränz Städte zu verlegen / dannzumahl sollen die Toggenburger pflichtig seyn, auf die von Ihro Fürstl. Gnaden an sie beschehene Mahnung / die Helfte des, der Fürstl. Stifft St. Gallen, laut Eidgnößischen Defensionalis betreffenden und answerffenden Antheils, beyzutragen und zu stellen.

Fahl

Arberg / mittwoch vor Peter-Stuhlfeyer.
Altkirch / donstag nach der alten Faßnacht.
Arau / den letsten mittwochen.
Aubonne / den 1. mittwoch.
Bern / dienstag nach Herren Faßnacht.
Bremgarten / auf Ascher mittwoch.
Bischoffzell / dons. vor Faßnacht.
Brugg / den 2. dienstag.
Bülach / auf Matthias.
Elsen / 1. montag nach Invoca.
Diessenhofen / montag nach Liechtmeß.
Genff / den letsten mittwoch.
Hauptweil / mont. nach Liechtm.
Herisau / Freytag nach Liechtmeß alt. Cal.
Ilantz in Pündten / den 1. dienstag alten Cal.
Küblis / den 1. Freyt. a. Cal. ist ein Viehmarckt.
Langenau / den letsten mittwoch.
Lauffen / auf Valentin.
Lentzburg / donst. vor Faßnacht.
Liechtensteig / den 1. montag nach Liechtmeß.
Losanna / den 2 donstag.
Lucern / 8. Tag vor Faßnacht.
Murten / montag nach der alten Faßnacht.
Neuenburg / den 3.
Seeweiß bey der Schmidten / den 20. alt. Calenders / ist ein Viehmarckt.
Schaffhausen / dienstag nach Invocavit.
Solothurn / dienst. nach der alten Faßnacht.
Thun / samstag vor Invocavit.
Weinfelden / mitw. vor Faßnacht.
Zofingen / am Aschermittwoch.

Fahl der Werbungen.

IV. WAnn es um Aufrichtung oder Anwerbung einiger Compagnien in dem Toggenburg, zum Dienst der mit Lobl. Eidgnoßschafft / und Ihro Fürstl Gnaden zu St. Gallen, verbündeten Mächten, Krafft Ihrer Bindnussen zu thun ist, sollen solche Werbungen freywillig und ohngezwungen / auf nemlichen Fuß und Weis, wie in gesamt Lobl. Eidgnoßschafft, vorgehen und beschehen, auch die Abbt St Gallische Völker nicht wieder die Eidgnoßschafft, noch ein Ort und Staud derselbigen ins besonder gebraucht werden noch dienen mögen.

Erläuterung der Werbungen halber.

V. IN dem Fahl solch vorgehender Werbung einiger Compagnien in dem Toggenburg / sollen die Haupt-Leuthe derselben / aüs gebohrnen Toggenburgeren / und in Paritate Religionis bestehen / welche ihre Subalternes auch aus gebohrnen Toggenburgeren selbst bestellen, und ernennen können; Wann aber auf beschehene formliche Kundmachung einer allfähligen Werbung im Land Toggenburg / währen der Zeit von 3. Monaten, kein gebohrner Toggenburger sich um eine Compagnie bewerben wurde / noch selbige auf den Capitulations-mäßigen Fuß anzunehmen verlangte, solle um dieser Ursach willen die Werbung in dem Land nicht gehemmet seyn / sondern eine solche Toggenburger. Compagnie, von einem der Gottshaus-Leuthen allda mögen aufgerichtet werden, jedoch dergestalt, daß der an solche Statt kommende Hauptmann nichts destoweniger zu Subalternes gebohrne Toggenburger zu nehmen haben solle, und zwar vorzüglich von gleicher Religion derjenigen, so nach obausgesetzter Parität den Zugang zur Hauptmanns-Stell gehabt hätten; in so ferne aber nach obiger, in Ansehung der Hauptmanns-Stellen erläuterten Weise / keine Toggenburger sich funden / welche die Subalternes-Stellen auf Capitulations-mäßigen Fuß anzunehmen begehrten, solle alsdann einem solchen Hauptmann frey stehen, sich

Appenzell / Mittw. nach Mitfasten.
Arbon / Mitw. vor Palmtag.
Botzen / auf Mitfasten.
Breysach / Dienstag nach Lät.
Burgdorff / den 1. Mitwoch.
Colmar / auf Fronfasten.
Darmstatt / auf Mar. Verk.
Elgg / auf Gregori.
Franckfurt / auf Quasimodo.
Saiß, halt den 1. Dienstag ein Viehmarckt alt. Cal.
Horgen / den 1. Donst.
Ilantz / den 1. Dienst. alt. Cal.
Küblis / den 1. Freytag ein Viehmarckt alt. Cal.
Münpelgard / Samstag vor Lätare
Neu-Breysach / auf Joseph.
Neuburg am Rhein / auf Mitfasten
Nürenberg / hält Meß / Freytag auf Ostern.
Peterlingen / Donnerstag nach Ostern.
Regenspurg / auf Gregori
Reichensee / auf Gertrud.
Sanen Freytag vor Palmtag.
Seeweiß bey der Schmitten / den 20. a. Cal. ein Viehmarckt.
Seckingen / den 6ten.
Schweitz / den 17.
Solothurn / Dienstag nach Mitfasten / und Osterdienstag.
Villmergen / den 21sten.
Untersee / den 1. Mittwoch.
Uri / Donstag vor Ostern.
Willisau / Montag vor Fridolin.
Yverdon / Dienstag nach Palm. Tag.
Zell am Unter-See / den 18.

Die Nacht ist in diesem Monat 12. Stund Lang.

[○]

mit Subalternes aus der Alten Landschafft zu versehen. Auf daß aber bey denen Werbungen aller Unordnung desto kräftiger vorgebogen bleibe / solle kein Hauptmann aus der Alten Landschafft, der nicht obausgesetzter massen eine Toggenburgische Compagnie aufzustellen hätte / eine offentliche Werbung in der Grafschafft Toggenburg vornehmen mögen; wo aber ein Hauptmann einer Toggenburger-Compagnie (er seye von dahero / oder aus der Alten Landschafft) seine erforderliche Anzahl von Mannschafft / im Toggenburg selbst nicht aufbringen könnte / wird dem Gutfinden und Belieben Ihro Fürstl Gnaden überlassen, die Bewilligung zu ertheilen, daß selbige in der Alten Landschafft completirt und ergänzet werde.

Bestellung eines Kriegs-Raths.

VI Es solle der Kriegs-Rath aus 12 eingesessenen Toggenburgern errichtet werden / darvon Ihro Fürstl Gnaden 3 Catholische und 1. Evangelische und 3. Catholische jeweils zu erwählen haben jedoch so / daß ein Panner-Herr vorzüglich zu den von dem Land-Rath zu erwählenden gehöre; damit aber obige Anzahl niemal bey der Wahl eines neuen Panner-Herrn / und der darbey zwischen beyden Religionen etwann vo fallenden Alternavi, überschritten werde, solle alsdann der Jüngste von gleicher Religion, bis zu nächst folgender Vacanz still stehen, und seine Functionen suspendirt seyn, bey Erledigung aber eines Platzes von nemlichen Religions-Genossen, derselbe unmittelbar wiederum in den Krieas-Rath eintretten, und darzu gehören; Das Præsidium darinn solle ein jeweiliger Landvogt im Toggenburg führen / auch alle Geschäffte, so für selbigen / laut nachstehender Erläuterung gehören / durch die Mehrheit der Stimmen erörteret werden, zum Fahl aber dieselbe sich gleich zertheilen, der Præsident den Ausschlag und die Decision geben

Jedem der Kriegs-Räthen, so oberhalb Krumenaw, und unterhalb dem Gontzenbach wohnen, ist 1. fl. / denen aber / so näher gegen Liechtensteig wohnhafft, ein ½. fl, täglicher Besoldung, so offt

sie

Baden im Ergäu / auf Georg.
Bern / dienst nach Quasimodo.
Bremgarten / Ostermittwoch.
Bernegg / dienstag nach Georgi.
Eglisau / auf Georgi.
Elck / Mittwoch vor Georgi.
Ermentingen / den 15.
Franckfurt / auf Quasimod.
Fürstenau / auf Georgi a. C. ein Viehmanckt.
Gaiß den 1. Dienstag ein Viehm.
Glarus / auf Georgi a. Cal.
Heiden und Herisau / auf Georg alt. Cal.
Hundwell / 14. Tag vor der Lands-Gemeind am Dienstag.
Lyon / auf Quasimod.
Lausen / den letsten Mittwoch.
Lauffenburg / am Osterdienstag.
Leipzig / auf Jubilate.
Liechtensteg / Montag nach Quasimodo.
Losanna / 1. Montag nach Quasimod.
Lucern / 14. Tag vor Auffahrt.
Mülhausen / am Osterdienstag.
Nürnberg / auf Ostern.
Neustadt / am Sieler-See / den 23sten.
Peterlingen / Donst. nach Quasimodog.
Rapperschweil / Ostermittwoch.
Rheinegg im Rheinthal / den 1. Mittwoch nach Georgi.
Rothwyl / auf Georgi.
Rheinfelden / den letsten Donst.
Solothurn / am Osterdienst.
Steckborn / Donstag vor Mayt.
Schiers / auf Georgi / Viehmarckt alt Cal.
Teufen / Montag vor der Lands-Gemeind.
Tübinger / auf Georgi.
Vivis / den 27.
Wettisschweil / den 1. Donstag.
Zofingen / am Osterdienstag.

sie zusammen kommen, best mmet, woran Ihro Fürstl. Gnaden ohne weitere Consequenz die einte Helfte, das Land aber durch gewohnte Anlagen die andere Helfte beytragen wird.

Bey vorfallenden Judicatur-Sachen zwischen Werberen und Angeworbenen sollen sie zwar kein Tag-Geld, sondern an dessen Statt von denen Partheyen selbst ein Sitz-Geld von obiger Summ zu beziehen haben; und wann entweder neue Anwerbungen oder Recroutirungen beschehen, liget dem Hauptmann ob / von jedem Mann / welcher dem Kriegs-Rath vorgestellet wird / 1. fl. zu erlegen / in der Meynung, daß der Betrag der Werbungs-Geldern ein Jahr lang gesammlet, und nach Verfluß derselben, daraus vorstehende Belohnungen, ohne Ihro Fürstl. Gnaden oder des Lands Beschwärde abgeführet / das Restirende zu gleichem Gebrauch in nächst künftiges Jahr aufbehalten, und so nach Möglichkeit continuirt werden; wo es aber nicht mehr hinreichte / auf obausgeführte Weise, von Ihro Fürstl. Gnaden und der Landschafft, zu gleichen Theilen, jeweils der Betrag erstattet, und dieses Solarium entrichtet werde.

Pflichten und Befügnussen des Kriegs Raths.

VII. BEy erfolgenden obaufgesetzten Zuzugs- und Werbungs-Fählen werden die Fürstl. Befehle und Mahnung an den Kriegs-Rath ergehen / welcher ohne einige Ein- oder Widerred selbigen fördersam Folg zu leisten, und die Vollziehung wohl zu besorgen haben solle; was aber eine nähere Verfügung und alle besondere zu der Execution gehörige Bestimmungen, auch die Art und Weise angehet, vermittelst welcher die Fürstl. Befehle am besten und kürzesten in Würkung zu bringen, solle darüber in selbigem gerathschlaget, und die allfählig-obgleiche Meynungen durch das Mehr der Stimmen ohngesaumt entscheiden werden.

Die Befehle des Fürsten ausser obigen Fählen, und zu Friedens-Zeiten, sollen so weit selbige in das Militare

Alberschweadi den 1. Montag.
Altstetten / den 1. mitw. alt Cal.
An der Eck / den 2ten.
Appenzell / auf H. Dreyfaltigkeit.
Arau / dienstag vor Auffahrt.
Biberach / am Pfingstmittw.
Bischoffzell / montag vor der Auffahrt.
Bremgarten / Pfingstmittwoch.
Breysach / am Pfingstdienstag.
Chur / den 1sten May alt. Cal.
Dorrenbieren / Dienstag nach Pfingsten.
Ems / mittwoch vor Pfingsten.
Freyburg in Uchtland / den 3.
Gottlieben / den 1. montag.
Ilantz / den ersten Dienst. alten Calenders.
Kempten / den 10
Lauffenburg / Pfingdienstag.
Lentzburg / den 1. mittwoch.
Lindau / den 1. Samstag.
Lucern / 14 Tag vor der Auff.
Meyenfeld / montag nach Georgi / alt. Cal.
Mellingen / am Pfingstmittw.
Müllhausen / am Pfingstdienst.
Rapperschweil / Pfingstmittwoch.
Roschach / donst. vor Pfingsten.
Schaffhausen / am Pfingstdienst
Sollothurn / dienstag nach † Erfind. den 2. am Pfingstdienst.
St. Gallen / samstag vor Auffahrt.
Stauffen / auf Philippi Jacobi.
Wangen / mittwoch nach † Erfindung.
Willisau / den 1. Tag nach † Erfindung.
Weil / den 1. Dienstag.
Weinfelden / den 3.
Winterthur / Donnerstag vor Auffahrt.
Zofingen am Pfingstdienst.
Zürich / den 1sten.
Zurzach / 8. Tag nach Pfingsten.

Militare einschlagen, gleichergestalt an den Kriegs-Rath gelangen, die Weise und Manier der Erfüllung desselben / und die dahin gehörige nähere Anstalten und Einrichtungen fördersam berathschlaget, und bey ohngleich fallenden Meynungen / nach der Mehrheit vollzogen und bewerckstelliget werden.

Wo aber diesere Befehle von der Beschaffenheit wären, daß sie in Ansehung ihrer Vollstreckung Bedenklich- oder Beschwerlichkeiten mit sich führen wurden, mag der Kriegs-Rath einhellig, oder durch das Mehr der Stimmen, darüber ehrenbietige und geziemende Vorstellungen an den Fürsten gelangen lassen.

Wann bey denen Zuzügen die Mannschafft unter den Fahnen zu schwören hat / solle selbige von dem Hrn. Landvogt, als Præsidenten, in Gegenwart des Kriegs-Raths / zu Handen Ihro Fürstl Gnaden beeydiget werden.

Die Sanitäts-Anstalten in Contagions-Zeiten zu machen, wird der Fürst, so weit sie in das Militare einlauffen / dem Kriegs-Rath auftragen.

Die dermahlige Haupt-Leuthe im Land Toggenburg mögen zwar bey diesen Stellen ferners verbleiben, jedoch solle in Zukunft bey Vacanzen oder Vermehrung der Compagnies in dem Land, auch im Fahl bey Eintheilung der Quartieren, Quartier-Hauptleuthe zu setzen nöthig befunden wurden / jederweilen der Kriegs-Rath Ihro Fürstl. Gnaden 3. tüchtige Männer in Vorschlag geben / aus welchen der Fürst einen zu ernennen und zu erwählen haben wird; Worbey dennoch einer jeden Gemeind überlassen ist, zu einer der Hauptmann-Stellen in ihrem Bezirk, einen Dreyer-Vorschlag zu formieren, welcher dem Kriegs-Rath eingegeben / und durch denselbigen an den Fürsten zur Auswahl gebracht werden solle; da dann sammentlichen Hauptleuthen zustehet / ihre Subalternes selbst anzunehmen.

Zu Behandlung der Geschäfften, welche entweders eine geschwinde und beschleunigte Zusammenkunfft erfordern / oder von minderer Erheblichkeit sind / wird der Herr Landvogt und Kriegs-Rath und

Aubonne/ den letsten Dienstag.
Badenweiler/ montag nach Dreyfaltigkeit.
Brendorff auf Peter und Paul.
Biel/ auf Medardi.
Bruntrut/ den letsten Mittwoch.
Davos/ den 24. alt Cal.
Feldkirch / auf Johanni.
Kempten/ Peter Pauli.
Liechtenstes / Mont. nach Dreyfaltigkeit.
Morsee / auf Vitus.
Mümpelgardt / Samstag nach Dreyfaltigkeit.
Neuenburg/ den 22.
Neustadt / den letsten Donnerstag.
Nevis/ den 24.
Otten / Montag vor Johanni.
Ravenspurg / auf Vitus.
Rothweil / auf Johanni.
Saletz / auf Johanni.
Straßburg / auf Johanni
Schaffhausen / am Pfingst-Dienstag.
Sursee / auf Johanni und Pauli.
Ulm/ auf Vitus.
Weil / Dienstag nach Dreyfaltigkeit.
Zürich/ 14. Tag nach Pfingsten.
Zurzach / Montag nach Dreyfaltigkeit.

[o]

aus und unter sich selbst die Helfte in Paritate Religionis, und gleicher Anzahl der von Ihro Fürstl. Gnaden und dem Land-Rath ernennten Mitgliederen, als den engeren Ausschuß, denominieren und auswählen; Begäbe es sich aber / daß einer von dem engeren Ausschuß / Kranckheit oder anderer Hindernuß wegen / sich nicht einfinden könnte, ist dem Hrn Landvogt and übrigem Ausschuß überlassen / für selbiges mahl, und in solch besonderem Fahl, ein anderes Mitglied des Kriegs-Raths zu Ergänzung der Parität in der Religion und Wahl, an seine Statt zu sich zu ziehen.

Bey vorfallenden Werbungen sollen die Subalternes und Gemeine dem Hrn Landvogt und gesammten Kriegs-Rath / oder dem in Paritate Religionis berufften Ausschuß desselben vorgestellet, und von der Canzley eingeschriben werden.

In denenjenigen Streitigkeiten / welche über die Anwerbungen zwüschen denen Officiers / oder Werberen, und denen Angeworbenen entstehen / solle der gesammte Kriegs-Rath die Untersuchung zu thun und den rechtlichen Ausspruch zu geben haben; bey Fählen, und weniger Wichtigkeit sind, mag unter Præsidio des Hrn. Landvogts / die gedachte Helfte desselbrn in Paritate Religionis und der Wahl hierzu beruft werden, es wäre dann Sach / daß eintwederer Theil Kläger oder Beklagter, die ganze Versammlung begehrte, in welchem Fahl der ganze Kriegs-Rath, auf des unrechthabenden Theils Kosten zusammen kommen und absprechen solle.

Diese Kriegs Räthe sollen auch dahin beeydiget werden, den Kriegs-Rath, so oft sie erforderet werden, fleißig zu besuchen, die Geschäfte / welche laut errichteten Tractats für selbigen gehören nach besten Wüssen und Gewüssen zu berathen und zu besorgen, auch zu richten, was für sie komt, dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, dem Frömden als dem Heimischen, niemand zu lieb noch zu leyd, und darumme keine Mieth noch Gaaben zu nehmen / sonder alles zu thun, ohne Ansehen der Religion und Person, getreulich / und ohne Geferd.

Altdorf / auf Jacobi.
Augspurg / auf Ulrich.
Arau / den 1. Mittwoch.
Beaucaire / den 22.
Bern / Mittwoch nach Jacobi.
Bonfelden / auf Jacobi.
Biel / auf Ulrich.
Bisantz / auf Jacobi.
Eleven / den 15.
Haßlach / Montag nach Peter Paul.
Heidelberg / auf Margaretha.
Ilantz / auf Margaretha / alten Calenders.
Landau / Langenau auf Margaretha.
Mayntz / auf Jacobi.
Memmingen / Meyenburg / auf Ulrich.
Milden / den 1. mitwoch.
Münster / im Baßler-Bistum den 17.
Orbone / auf Maria Magdal.
Rheinegg / mittwoch nach Jacobi Kirchweyh.
Seckingen / auf Jacobi.
Sempach / auf Cyrilli.
Überlingen / auf Ulrich.
Untersee / am 1. mitwoch.
Vivis / Dienstag nach Maria magdalena.
Wallenburg / Dienstag nach Maria Magdalena.
Wildhaus / auf Ulrich.
Welsch-Neuenburg / den ersten mitwoch.
Waldshut / auf Jacobi.
Willisau / auf Ulrich.
Worms / auf Theobaldi.
Würtzburg / den 8.

Dannethin und letstlich mögen die Toggenburgische Landleuthe / denen Gegenden nach, und in jeder Gegne besonders / unter Aufsicht ihrer vorgesetzten Officieren, die alljährliche ordinari Kriegs-Uebungen nach der von dem Kriegs Rath einzurichtenden Ordnung vornehmen; Wann aber über solche Exercitia aus etwas anders oder mehrers vollzogen werden wollte, solle es nicht anderst als mit des Kriegs-Raths vorgehender Bewillisung und Veranstaltung beschehen.

Haltung der Lands-Gemeinden

VIII. WAs sodanne die Haltung der Lands-Gemeinden anbetrifft, sollen in dem Toggenburg, neben der Huldigungs Lands-Gemeind, und derjenigen, so eine alljährlige Erneuerung des Land-Rechts mit Lobl. Ständen Schweitz und Glarus erfordern möchte, keine andere Lands-Gemeinden Statt haben / als auf Abgang eines Panner-Herrn; da dann bey Erledigung dieser Stelle / dieselbe fördersam wiederum mag besetzet, mithin der von dem Land-Rath angesehene Tag der Wiederbestellung durch die Gemeinds-Vorgesetzte im Land mündlich angezeiget, und dann von der Lands-Gemeind ein neuer Panner-Herr erwählet werden / doch daß einen Monat vorhero von einer zu solchem Ende hinhaltenden Lands Gemeind / dem Hrn. Landvogt zu Handen Jöro Fürstl. Gnaden geziemende Nachricht ertheilt werde. In dem ausgedruckten Verstand / daß auf einer solchen Lands-Gemeind, ausser der Beschwärung des Land-Eyds, nichts anders noch weiters angebracht, behandlet noch beschlossen werden, widrigen fahls es an sich selbst völlig ungültig, nichtig und verantwortlich seyn solle.

Da übrigens alle heimliche und offentliche Rottierungen und Zusammenverbindungen ferners bey Hoch-Oberkeitlicher Ungnad verbotten seyn und bleiben sollen.

Wann es aber um des Landes Anliegenheiten, Freyheiten und Rechtsamen zu thun ist, so liget dem Land-Rath ob, laut Megweisung des 3. 4. und 70sten Artickul Badischen Friedens zu verfahren, auch wann er es nöthig finden wurde, des Lands Meynung bey jeder Gemeind, oder Gegend, durch die ausgeschossene Land-Räthe vernehmen zu lassen.

Altkirchen / auf Lorentzentag
Altstätten / montag nach Mariä Himmelfahrt / so dieser auf den Sonntag fallt / 8. Tag hernach.
Arau / den 1. mitwoch.
Bremgarten / auf Bartholomä.
Braunschweig / montag nach Laurenzi / berühmte Meß.
Bischoffzell / montag nach Pelagi.
Einsidlen / montag / vor Verena.
Endingen / Engen / Enstsheim / auf Bartholomäi.
Ettiswil / donst. nach Rochus.
Fischbach / auf Laurentzentag.
Geuff / den 1sten
Glarus / Dienstag vor Maria Himmelfahrt a. C. ist ein grosser Schaaf-Marckt.
Grabs / montag nach Mariä Himmelfahrt alt. Cal.
Heidelberg / mont. nach Barthol.
Hutweil / 2. mitw. nach Jacobi
Hauptweil / nach Bartholomäi.
Lyon / den 4ten.
Landshut / auf Bartholomäi.
Meß / samstag nach Bartholom.
Murten / mitw. vor Bartholom.
Neustadt in der Pfaltz / den 5.
Olten / mont. nach Maria Himm.
Rapperschweil / mitwoch vor Bartholomäi.
Reichensee / auf Laurenzi.
Rheinfelden / donst. nach Barth.
Solothurn halt den 1. Dienstag ein Pferd- und Vieh-Marckt.
Schaffhausen / auf Bartholomäi
Sursee / auf Joh. Enthauptung.
Schwartzenberg / an Lorentzen-Abend.
Urnäschen / den 1. montag. a. C.
Wattweil / den 2. mitwoch.
Willisau / auf Lorentzen-Tag.
Zerbst / auf Bartholm.
Zoffingen / mittwoch nach Barth.
Zurzach / den letsten montag.
Zweysimmen / den 4. mitwoch.

So bald nun dieser vorstehende Verglich, durch Ernennung und Einrichtung des Kriegs-Raths und engeren Ausschusses, in Execution und Anfang der Würksamkeit gesetzet, folglich derselbe angenohmen seyn wird, worvon die Beförderung Lobl. Stände Zürich und Bern sich bestens werden angelegen seyn lassen, solle selbiger in gleichem Schirm und Handhab des Friedens von Anno 1718. begriffen und eingeschlossen seyn.

Gleichwie aber bey all Obbeschriebenem und Verglichenen der ganze Innhalt des Friedens von Anno 1718. und der Frauenfeldischer Erläuterung von Anno 1719. in samtlichen Puncten, Stucken und Articklen kräftigst vorbehalten und bestättiget verbleibet, und aus dieser Handlung denen zuwieder keine Folg gezogen werden solle / also ist die fernere Meynung, daß solches als etwas so Ihro Fürstl. Gnaden zu St. Gallen, und dero angehörige Landschafft Toggenburg gegen einander einig und allein berühret, niemand andern nachtheiligseyn solle.

Wann nun alles dieses sorgfältig verhandlet, berathschlaget und verabredet worden, so haben samtliche Ehren-Gesandtschafften solches einig und allein auf Belieben, Genehmhaltung und Ratification allseitiger hohen Principalen zu hinterbringen, und Hoch-Deroselben Befindnuß heimzustellen übernohmen. Zu Gezeugnuß dessen drey gleichlautende Exemplaria von denen Herren Ehren-Gesandten, nebst Fürtruckung Ihrer angestammten Pittschafften eigenhändig unterschrieben worden. So beschehen in Baden im Aergäu Samstags den 27. Herbstmonat, nach Christi unsers Erlösers Gebuhrt gezehlt Ein tausend, Sieben hundert, Fünfzig und Fünf Jahr.

(L. S.) Johannes Frieß, Burgermeister der Stadt Zürich.

(L. S.) Hs. Conrad Heidegger, des Raths von der freyen Wahl, der Stadt Zürich.

(L. S.) Johann Antoni Tillier, Schultheiß der Stadt Bern.

(L. S.) Beat Sigmund Ougspurger, Venner der Stadt Bern.

(L. S.) Ægydius Hartmann, Decanus S. Galli

(L. S.) Placidus Lieber, Statthalter zu St. Gallen.

(L. S.) Johann Victor, Freyherr von Thurn Valsassina, Hochfürstl. St. Gallischer Geheimbder Rath, u. Land-Hofmeister

(L. S.) Joseph Aurel, Freyherr von Pflummeren, Hochfürstlicher St. Gallischer Geheimbder Rath, und Obervogt zu Romishorn.

Appenzell / mont. nach Matthäi.
Augspurg / auf Michaeli.
Illmanschwendi / den 19.
Anders in Schams / den 20. a. C. ein Viehmarckt.
Bätzau / an Michaels Abend.
Botzen / auf Verena Egid.
Bregenzerwald / Eck / den 17.
Chur / den 20. Viehmarckt a. C.
Costantz / den 9.
Davos / den 29. alt. Calend.
Eigg / Mittwoch auf Michael
Erlenberg / den 1. mitwoch.
Feldkirch / auf Michaeli.
Franckfurt / auf Maria Geburt.
Gaiß / mont. nach Matthäi a. C.
Glaris / den 1. Tag vor † Erhöh. a. Cal. ein grosser Viem. den 2. ein Tag vor Michaeli a. Ca.
Grüsch / den 29. Viehmarckt a. Cl
Heiden / den 1. mitw. nach Mich.
Herisau / auf Michaeli alt. Cal.
Jlantz / den 17. Viehmarckt a. C.
Jenatz / 1. den 18. der 2. 1. T. vor
Leipzig / auf Michaeli. (Adreas
Mayenfeld / mont. nach Michael.
Rheinwald / den 17. alt. Cal.
Saletz / auf Michaeli.
Savien / den 1. montag nach † Erhöhung a. Cal.
St. Maria im Münsterthal den 22
Schultz / den 23. a. C. (ein Vieh.
Stanffen / auf Verena a. C. oder den 12. den 8. am Abend vor Mi.
Steinsberg / den 22. a. C. ein Vieh
St. Johann / 1. Tag nach Mich.
Solothurn / den 21.
Southofen / auf † Erhöhung
Schwartzenberg / am Dienstag nach Matthäi.
Thannberg montag vor Michael.
Thusis / den 19. a. C. ein Viehm.
Tiran / auf alt. Michaeli.
Torenbieren / 1. am montag nach Matthäi / die andern 3. alle 14. Tage hernach.
Vallendos / den 16. alt. Cal.
Wildhaus auf † Erhöhung.
Zurzach / den 1. Montag.
Zürich / auf Felix-Regula.

Beschluß.

Ohngeachtet nun die hohen Stände geglaubt und gehoffet/ die Conventions-Artickel werden von denen Land-Leuthen im Toggenburg genehm gehalten / willig angenohmen werden; zumahlen diese von den Ehren Gesandten bemeldter Ständen mit grosser Sorg und Fleiß aufgesetzte Vergleichs-Puncten von dem gesamten Magistrat beyder Hoch Lobl. Ständen, und war Ihr Fürstl. Gnaden, und dessen Convent im Weinmonat, und Christmonat 1755. ratificiert und besiglet worden, so haben sich doch die Unruhen seither mehr vergrösseret als verkleineret, so gar, daß auch der Land-Rath ohne Gefahr sich nicht mehr versammlen können und a. m. deßwegen obige hohe Stände im Januario 1759. wiederum eine expresse Conferenz in Frauenfeld zu halten nöthig gefunden da Sie dann Deputierte aus dem Toggenburg beruffen, und ein ernstliches Schreiben an das Land-Volk unter dem 1 Februarii 17 9. abgehen lassen, denen widrigen, unbegründten Ausstreuungen und verkehrter Auslegungen des 1755sten Vergliechs, Innhalt zu thun. Auch ist ein 2tes Schreiben, oder Erinnerung an die Toggenburger abgefertiget worden. Sub dato Febr 1 59. Des Inhalts, daß Sie den Land-Rath ohngehindert zusammen kommen, die nöthigen Schlüß abfassen, und Deputierte abordnen lassen.

Es ist nur zu wünschen daß so wol diese, als so viele andere wichtigere Streitigkeiten in der Christenheit bald völlig geschlichtet und der süsse Frieden durchgehends wieder hergestellt werden möchte.

Wir die Abgesandten der drey Hochloblichen pacisicirenden Ständen Zürich, Bern und Fürstl. Stifft St. Gallen dißmal in Frauenfeld versamlet, Entbieten hiemit allen nund jeden Einwohnern des Lands Toggenburg Unseren gnädig- und freundlich- geneigten Will n und alles Guts; und dabey zu vernehmen, was massen Uns in unbeliebige Erfahrung gekommen daß schon sint der Baadischen Verglichs-Handlung von Anno 1755. zu verschiedenen Zeiten, und soneerheitlichen auch dermalen, allerhand irrige Gedanken, und ohnwahrhaffte Ausstreuungen in Ansehung dieser Verglichs-Handlung, in dem Land Toggenburg sich ausgebreitet, und zu vieler Unruh, Tumulten und verdächtigem Zusammenlauff Anlaß gegeben, mithin dadurch die Ruhe des Landes und sein eigener Wohlstand in seinem Innersten angegriffen, und gestöhrt worden, da namlich fälschlicher und boshaffter Weise vorgegeben wird,

Daß obbemeldte Baadische Verglichs-Handlung, den Frieden von Anno 1718. und die Frauenfeldische Erläuterung von

Andelspuch auff Galli Abend.
Appenzell/ am 1. mitw. nach Gall.
Basel/ auf Simon Judä.
Bern / dienstag nach Michael und dienstag vor Simon Judä.
Bludenz / den 2. und dann alle 14. Tag bis auf Weyhnacht.
Bonadutz/ auf alt Wichaeli.
Bregentz/ auf Galli.
Erlebach/ dienstag vor Galli.
Einsidlen/ mont. nach Galli.
Frauenfeld/ mont. nach Galli.
Glaris / ein Tag vor Galli a. C
Hundweil/ mont vor alt Gallentag
Käblis/ den 1. freyt. Viehmarckt
Lindau / am samst. nach Simeon Judä.
Liechtensteig/ mont. vor Galli.
Lucern/ auf Leodigaare.
Meyenfeld / auf Gallen Tag / so aber der Gallen Tag auf den Samstag fallt / am Montag.
Pretigen / beym Closter / am alten H. Creutztag / der 2te am Dienstag vor alt Gallentag auch ein Viehmarckt.
Ragatz / montag nach Galli / so aber der Gallentag auf den Sonntag fallt / 8 Tag hernach
Rapperschweil/ mitw. nach Dionis.
Sargens / am donst. vor Mart.
St. Gallen/ samst. nach Galli.
Seeweiß bey der Schmitten / am Galle a. C. ein Viehmarckt.
Schweitz auf Gallentag.
Solothurn/ dinstag. nach Galli.
Sonthofen/ den 15.
St. Johann / auf Galli.
Stein am Rhein/ mitw nach Galli
Teufen / montag nach Galli oder am Tag.
Trogen / montag nach Michael.
Tobelmühli / mont. nach Galli.
Unterseen/ den 1. und letsten mitw
Urnäschen/ dienstag vor Galli.
Uberlingen mitw. nach Ursula.
Winterthur/ donstag vor Galli.
Zug / auf Gallen-Tag.

von Anno 1719. völlig entkräffte, verdränge, und über einen Hauffen werffe, da doch dieselbe in gleich sorgfältiger Absicht für das Wohlseyn des Lands Toggenburg, wie beyde diese feyrliche Instrument, errichtet, selbige auch in dieser Verglichs-Handlung nicht alleine vorbehalten und zum Fundament gesetzet, sondern auch dardurch bestens verwahrt und bevestnet worden.

Gleich ohnwahrhafft ist das Vorgeben, als ob durch die Baadische Verglichs-Handlung das Mannschafft-Recht würklich ausgemacht und entscheiden worden, da doch der Artickul des Friedens ganz unausgetragen verblieben, und nur eine nöthige und ohnentpöhrliche Einrichtung in Ansehung des Mannschafft-Rechts gemachet, die gütl- oder rechtliche Entscheidung aber ausgesetzt worden, bis selbige von beyden Theilen, namlich Ihro Fürstl. Gnaden zu St. Gallen und dem Land Toggenburg zugleich verlangt werde.

So grundfalsch als boshafft ist die Erdichtung, als ob durch obbemeldte Verglichs-Handlung, die gewaltthätigen Werbungen angesehen, und dardurch gestattet werde, daß einer trostlosen Mutter ihr Sohn, einem armen Vatter seine einzige Stütze und Hoffnung, und Hülffs-bedürftigen Kindern ihre Vätter ohne Verschonen weggenommen und in Kriegs-Dienst gezogen werden sollten, da doch in der so heilsamen Verglichs-Handlung, die gewaltthätigen Werbungen namenthafft ausbedungen, und keine als Freywillige angesehen und gestattet worden, auch dergleichen Gewalt von den mildreichen Gedanken der Hochloblichen Ständen weit entfernet ist.

Von der Art, wie das vorige ist auch das erdichtete Vorgeben, als wann durch diese Verglichs-Handlung in dem Land Toggenburg eine völlige Sclaverey eingeführt und unterhalten werde, welche verleumderische Unwahrheit mit den schandlichsten Angebungen, deren Bosheit handgrifflich ist, ausgerüstet worden, da man vorgab, daß ein ehrlicher Landmann von einem jeden Haus, das er bauen werde, 40. fl., von einem jeden Baum, den er pflanzen wolle, ein halben fl., von jedem Pfund Anken 1. Kr., und alle Einwohner des Lands von dem Ihrigen, daß sie mit saurem Schweiß erworben, den Fahl bezahlen sollen, wie dann auch würklich das Wort Modus Vivendi, womit man die Verglichs-Handlung benennt, und das eigentlich eine Einrichtung bedeutet, so ausgelegt, als wann es eine Leibeigenschafft heisse und bezeichne, da doch auf jedem Blat dieser Verglichs-Handlung nichts anders, als die besten Verfügungen und solche Maaßnahmen enthalten, welche die Freyheiten des Landes Toggenburg zeigen und bevestnen, und eine so böswillige Erklärung der treugemeintesten Absichten unverantwortlich ist.

So hat man auch dem ehrlichen Landmann beygebracht, als ob sein Glauben und die Religion, die er bekennt, Gefahr leide, da man den Evangelischen angegeben, daß sie bald feyren

Appenzell am mitwochen nach Martini.
Arbon auf Martini.
Bern/mitwoch nach Martini.
Bernegg/ auf Martini.
Bischoffzell auf Martini.
Constanz/ auf Conradi.
Chur/ auf Martini alt Cal. und auf Andreas.
Eleven/ auf Andreas.
Einsidlen/ 1. Tag vor Martini.
Elenbogen / am Dienstag nach Martini.
Freyburg in Uchtland/ auf Martini.
Glarus / der erste vor Martini/ der ander den 29. alt Calen.
Herisau auf Othmar / wann aber ein Feyrtag ist / 8. Tag hernach a. C.
Ilantz den 1. dienst alt Calend.
Küblis/ den . Frey Tag. Viehm.
Langenargen / den 6.
Lyon/ auf aller Heiligen.
Mellingen / auf Conradi.
Merspurg/ mitwoch vor Mart.
Rheinegg/ mitwoch nach mart.
Roschach / donnerstag nach aller Heilligen.
Sargans / am donnstag vor Catharina.
Seewis bey der Schmidten / an Andreas a. Cal. ein Viehm.
Stein am Rhein / donnstag nach Martini.
St. Johann/ auf Catharina
Schaffhausen/ auf Martini.
Schiers / auf Martini / und 8. Tag nach Andreas / ist ein Viehmarckt.
Ury / donstag nach Martini.
Teufen / montag auf Martini alt. Calenders.
Tübingen / auf Martini.
Weil/ Dienstag nach Othmar.
Winterthur/ donstag vor Martin.
Wildhauß/ am Dienstag vor Mart

ren und den Englischen Gruß bätten, den Catholischen aber, daß sie aber unter einer Evangelischen Obrigkeit stehen und ihrer Gewissens-Freyheiten halber, geschmäleret werden müßten Da sich zu verwundern ist was zu solchem Vorgeben verleitet, zumalen der Verglich in Ansehung der Religion und der Gewissens-Freyheit nicht das geringste enthaltet und beyde Religionen dardurch bey ihren Freyheiten geschützet und geschirmt sind.

Ein irriges und ohnverantwortliches Vorgeben, welches in dem ganzen Land Wurzel gefaßt, und die Gemüther verführt hat, ist dannethin die Unwahrheit, die man laut ausschreyt, es seye den Lobl. Ständen nicht Ernst, es seyen nur einige Standes-Glieder in jedem Lobl Stand, die den Verglich genehmigen! Allein die beständige, einmüthige, und antringende Bemühungen, welche von Seiten aller Lobl. Ständen ohnausgesetzt immer angewendt worden, zeugen wider diesen Wahn, und sollten dem ganzen Land schon längsten kund gethan haben, daß es ihr einmüthiger und ernster Willen ist, daß die Verglichs-Handlung befolget werde.

Eben so gibt man dem guten Landmann unverschamter Weise vor, daß die Verglichs-Handlung von den Hochlobl. Ständen noch nie ratificirt seye, vielweniger in den Schirm des Friedens aufgenommen, da doch das erstere Grad nach Beendigung der Baadischen Conferenz geschehen, bey einem eigenen Zusammentritt der 3. Secretarien die Ratificationen ausgewechslet worden wie solche in ihrem völligen und wahrhafften Innhalt nebst der Verglichs-Handlung selbst sich in den Druck befinden, die Uebernahm aber in dem Schirm des Friedens unlängst durch ein Schreiben der hohen Ständen Zürich und Bern an den Land-Rath bedeutet worden.

Es scheint zwar, als wann es nichts hülffe, sich auf so offentliche und authentische Instrument und Schrifften zu beziehen, da die Frechheit so weit gekommen, daß dem guten Landmann vorgegeben wird, es seyen nie keine Schreiben an den Land-Rath gekommen, sondern es seye nur so von den Land-Räthen dem Volk angegeben worden, und welches das unverantwortlichste ist, solches Vorgeben so gar von dergleichen geschehen solle, die so viele Standes-Schreiben selbsten gesehen, gehört ablesen, und in ihren Händen gehabt, dann wie viele Anmahnungs-Schreiben, wie viele antringende und vätterliche Erinnerungen, sind nicht von den Lobl. Ständen unter ihrem hohen Insigill an den Land-Rath aberlassen und zum Theil selbst durch Läuffer in der Farb, die Jederman gesehen, überbracht worden!

Schwär und ernstlich ist die Verleumdung, als ob nur einige Land-Räth diesen Verglich wider Eyd und Gewissen eingegangen und dazu mit Geld bestochen worden, da doch diejenigen, so in Baden gewesen, nicht aus sich selbst dahin gegangen, sondern auf ernstliches Anstimen und Verlangen der

Altstätten / Donst. nach Nico.
Appenzell / am Mitw. nach Nicol.
Arau / Mitw. vor Thomas.
Bern / Montag nach Thomas.
Biel / Donst. vor dem Neu-Jahr
Bremgarten / den 22.
Buchhorn / den 1. Montag.
Chur / auf Andreas alten Calend.
Ermatingen / den 1.
Frauenfeld / Montag nach Nicol.
Feldkirch / auf Thomas.
Freyburg im Breißgau / auf Thoms
Hauptweil / Montag nach Andre.
Heidelberg / auf Nicolai.
Saiß / Dienstag nach Lucia.
Ilantz in Pündten / den 1. dienstag alt Cal. und den 31
Keyserstuhl / auf Nicolai / und Thomas.
Küblis / 1. Freytag Viehmarckt
Lentzburg / Donnerstag nach Nico.
Müllhausen / auf Nicolai.
Peterlingen / den 2
Rapperschweil / Mittwoch. Thomas.
Rickenbach / den 1. Dienstag.
Schiers / auf Thomas Tag a. C.
Straßburg / auf alt Weyhnacht
Sursee auf Nicolai.
Thengen / den 4.
Überlingen / auf Nicolai.
Ur / Donstag vor Nicolai
Walchshut / den 6.
Willisau / Dienstag vor Thom.
Winterthur / Donst vor Thom.
Yverdon / den 27.
Zweysimen / den 2. Donst.
Zofingen / den 23.

Die Nacht ist 15. Stund lang.

der beyden Hochlobl Ständen Zürich und Bern dahin gehen müssen, mithin in diesem Geschäft etwas eingehen weder können noch mögen, sonder nichts als Berichte zu ertheilen gehabt, und wie treuen und für das Vatterland eifrig und mit Aufrichtigkeit bekümmerten Landleuten gebühret, die Angelegenheiten des Lands zu milder Betrachtung empfohlen, und die Freyheiten desselben bittend und so viel an ihnen gestanden, unterstützt und dargethan, so daß sie von dem Land allen Danck, und Ruhm, und Zufriedenheit, nicht aber dergleichen schnödes Betragen und Gefahr, wie sie leyder erdulden müssen, verdienet! Der gemeinsame Land-Rath aber, so die Verglichs-Handlung befolget, und den Hochloblichen Ständen solches berichtet, nichts anders gethan, als was die Danckbarkeit von dem Land selbsten erforderet, und die liebreiche Bemühungen der Hochlobl. Ständen erheischet, so daß auch dieser alles Lob verdienet, und nichts anders erstattet, als was seine Pflicht und dem Land selbsten nutzlich und trostlich war,

Endlich giebet man vor, wann nur ein dreyfacher Land-Rath oder eine Lands-Gemeind könne erzwungen werden, so können sie die Verglichs-Handlung abkennen, und dann werde es darbey verbleiben: aber dergleichen Zusammenkünften sind in dem Frieden von Anno 1718. nicht begründet, noch zugelassen, und also demselben völlig zu wider, mithin wann sie auch würklich sollten gehalten werden, so sind selbige so wohl, als was darauf beschlossen und erkennt wurde, an für sich selbst null, nichtig und von keiner Kraft, und also selbiges keinen Bestand im geringsten nicht haben könnte.

Wann nun durch diese und andere dergleichen unwahrhafte und verleumderische Ausstreuungen, die Gemüther des einfältigen guten Landmanns aufgebracht, und in solch unruhige Bewegungen gesetzt worden, wie leyder an dem Tag ligt, so haben Wir hiemit solch unbegründetem Vorgeben den Mund stopfen, und die klare Wahrheit an den Tag legen, zumahlen jeden redlichen Landmann in Toggenburg freundlich und ernstlich erinneren wollen, daß er solch erdichteten Einstreuungen weiters kein Gehör gebe/ sonder sich an die Landes-väterlich milde Gesinnung der Hochlobl. Ständen halte, die unermüdet, bey vielem sich zeigenden Undank, dennoch immer über seine Freyheiten wachet, mithin sich still und ruhig bezeige, und durch keine weitere Wühlereyen, Gewaltthätigkeiten und Unruh den Land-Rath, welcher das theureste Kleinod der Freyheit des Lands Toggenburg ist, in seinen Verrichtungen hindere oder stöhre, sonder vielmehr nach seinen Pflichten schütze und schirme, damit er selbige wieder ungestöhrt vornemen, sich mithin besammlen, und einige Ausschüß auf auf gegenwärtige unsere Versammlung, die eben zu Beseitung der Landes-Beschwerden eigens angesehen ist, absenden möge. Wurde aber jemand dieser heilsam-und best-gemeinten Erinnerung nicht entsprechen, sonder fürfahren mit ungeschickten Worten, und frechen Thaten die Unruh unterhalten und zu vermehren, so wurde das ihm zu einer Gefahr gerechnet, und er als ein offentlicher Friedens-Stöhrer angesehen werden, mithin die Strafe eines solchen, der sein Vatterland und die allgemeine Ruhe in Gefahr setzet, je nach befindenden Dingen/ an Ehr, Leib, und Gut zu erwarten haben. Wir versehen Uns aber in einer Sache, die das Wohl des Landes, die Ruhe und Sicherheit aller Angehörigen, und das besondere Glück eines jeden betrifft, einer billigen und dankbaren Befolgung, und wünschen herzlich, daß diese treu gemeinte Erinnerung von jedermänniglich beherziget, und einen tiefen Eindruck haben möge. Geben in Frauenfeld und aus Unserem Befehl mit Unseren Gesandschafts Secretarien Unterschrifften und Pettschafften verwahret, und das Original in das Amt-Haus zu Liechtensteig geleget, den 1. Tag Februarii Anno 1759.

(L. S.) Salomon Hirzel, Lobl. Stands Zürich Gesandschafts-Secretarius.
(L. S.) Joh. Rudolf Lerber, Lobl. Stands Bern Gesandschaffts-Secretarius.
(L. S.) Joseph Ignatz Zweyffel, Fürstl. Stifft St. Gallisch. Gesandsch. Secretarius.